

**Richtlinie für die Vergabe gemeindlicher Wohnbaustellen
in der Gemeinde Beckingen (Vergaberichtlinien)
vom 16.12.2020**

Vorbemerkung

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ ordnet die Gemeinde Beckingen dem „Mittelzentralen Verflechtungsraum Dillingen“ zu. An dessen Randzone liegen nur die Gemeindebezirke Beckingen und Saarfels an einer Siedlungsachse 1. Ordnung. Dabei wird Beckingen als Grundzentrum 1. Ordnung und Saarfels als Nahbereich 1. Ordnung eingestuft. Alle anderen Gemeindebezirke werden als nicht achsengebunden dem ländlichen Raum zugeordnet. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde Beckingen zukünftig schwerpunktmäßig nur noch in Beckingen und Saarfels Neubaugebiete erschließen kann.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat die folgenden Vergaberichtlinien beschlossen, um die Bürgerinnen und Bürger aller Gemeindebezirke gleichermaßen bei der Zuteilung gemeindeeigener Baustellen durch die Ortsräte zu berücksichtigen.

§ 1

Die Vergabe gemeindlicher Wohnbaustellen erfolgt in der Gemeinde Beckingen auf der Grundlage dieser vom Gemeinderat am 16.12.2020 beschlossenen Vergaberichtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung wird durch diese Vergaberichtlinien nicht begründet.

§ 2

Die Baustellenpreise werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Baustellenvergabe erfolgt durch den Ortsrat des Gemeindebezirkes, in dem das zu vergebende Grundstück gelegen ist. Dabei sind diese Vergaberichtlinien für die Ortsräte bindend.

§ 3

Bewerber können nur natürliche Personen sein. Die Bewerbung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit Hilfe eines vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die kostenfreie Rückübertragung des Baugrundstückes zu verlangen und darüber hinaus eine Vertragsstrafe festzulegen, wenn die Zuteilung auf unrichtigen Angaben beruhte. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 4

Bei Paaren wird die höchste erreichte Einzelpunktzahl berücksichtigt. Der jeweilige Partner muss grundsätzlich Miterwerber des Baugrundstückes sein.

§ 5

Wenn es mehrere Bewerber gibt, erfolgt die Vergabe nach der Rangplatzierung aufgrund der erreichten Punktzahl. Bei Punktegleichheit entscheidet der Ortsrat und zwar sowohl über die Rangplatzierung als auch die Vergabe. Nach der Entscheidung des Orsrates wird den Bewerbern die erreichte Punktzahl und der erreichte Rangplatz mitgeteilt.

§ 6

Nach der Reihenfolge der Rangplätze wird den Bewerbern das Recht eingeräumt, eine Baustelle auszuwählen, sofern sich die Bewerbung nicht auf ein konkretes Baugrundstück bezieht. Bei Bewerbungen für Baustellen im Rahmen von Baulanderschließungen ist es nicht möglich, sich auf eine bestimmte Baustelle zu bewerben. Pro Bewerber wird maximal eine Baustelle vergeben.

§ 7

Der Kaufvertrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Vergabebeschluss abgeschlossen werden, andernfalls verliert dieser seine Bindungswirkung. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Abschluss des Kaufvertrages aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Erwerber liegen, noch nicht möglich war. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den zuständigen Ortsrat.

§ 8

Das Baugrundstück ist innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss bezugsfertig zu bebauen. Diese Auflage ist durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch zu sichern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist in angemessenem Umfang verlängert werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Rückübertragung des Baugrundstückes gegen Erstattung des Kaufpreises abzüglich eines Betrages in Höhe von 500,00 Euro für den Verwaltungsaufwand zu verlangen.

§ 9

Die Bewerber sind auf die Dauer von 10 Jahren zur Eigennutzung verpflichtet, wobei eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent des im notariellen Vertrag festgesetzten Kaufpreises für Grund und Boden fällig wird, sofern die Eigennutzung vorher aufgegeben wird. Im Falle sozialer Härten (z. B. Zwangsversteigerung, Ehescheidung, Notverkauf, Erbfolge) kann von einer Vertragsstrafe abgesehen werden oder diese gemindert werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Bauausschuss bzw. den Gemeinderat.

§ 10
Punktesystem zur Vergabe gemeindlicher
Wohnbaustellen

| | | |
|----|---|----------------|
| | Familiäre Situation | |
| A. | verheiratet / verpartnert | + 3 Punkte |
| B. | haushaltsangehöriges Kind | je + 5 Punkte |
| C. | pflegebedürftige Haushaltsangehörige | je + 5 Punkte |
| | Örtliche Situation | |
| D. | Ortsansässigkeit in der Gemeinde | + 5 Punkte |
| | Ehrenamtliches Engagement | |
| E. | Ehrenamtliche Tätigkeit | + 2 Punkte |
| | Eigentum | |
| F. | Wohneigentum bereits vorhanden | je - 20 Punkte |
| G. | unbebautes Baugrundstück bereits vorhanden | je - 30 Punkte |
| | Gemeindliche Baugrundstücke | |
| H. | gemeindliches Baugrundstück bereits früher erworben | je - 40 Punkte |

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1) Als haushaltsangehöriges Kind im Rahmen dieser Richtlinie gilt jedes haushaltsangehörige Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ungeborene Kinder sind gegen Vorlage des Mutterpasses gleichgestellt.

(2) Als pflegebedürftige Haushaltsangehörige im Rahmen dieser Richtlinie gelten Haushaltsangehörige mit anerkanntem Pflegegrad. Eine Person gilt als haushaltsangehörig, wenn Sie unter der gleichen melderechtlichen Anschrift wohnt.

(3) Ortsansässig im Rahmen dieser Richtlinie ist, wer selbst oder wessen Eltern oder Elternteil beim Ablauf der Bewerbungsfrist seit mindestens 24 Monaten ununterbrochen in der Gemeinde Beckingen seinen Hauptwohnsitz hat bzw. haben oder wessen früherer Wohnsitz mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Beckingen war.

(4) Als ehrenamtliches Engagement im Rahmen dieser Richtlinie gilt eine herausragende oder arbeitsintensive Funktion (z. B. Hilfsorganisation, Trainer- / Jugendarbeit, Vorstandstätigkeit), die seit mindestens 3 Jahren in Vereinen oder Institutionen ausgeübt wird. Dieses ehrenamtliche Engagement ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der jeweiligen Organisation durch schriftlichen Nachweis zu belegen. Sofern die Bewerberin / der Bewerber selbst die Funktion der

/ des Vorsitzenden der Organisation ausübt, ist das ehrenamtliche Engagement von der nächst höheren Gliederungsebene durch schriftlichen Nachweis zu belegen.

(5) Abzüge gelten auch für Eigentumswohnungen, Wohnhäuser oder unbebaute Baugrundstücke außerhalb der Gemeinde Beckingen.

(6) Mit dem in § 4 genannten Begriff „Paare“ und den in § 10 Buchstabe A. aufgeführten Begriffen „verheiratet/verpartnert“ sind alle Formen von Lebensgemeinschaften zu verstehen, die auf Dauer angelegt sind.